20.02.2015 07:17 Kreis Steinfurt

Überwachungsbericht

Beh/ASt/Anlagennummer	566 / 0466440 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2014-566-0466440-0002/1 vom 13.11.2014
Firma	Baackmann, Bernhard
Standort	Entrup 61, 48341 Altenberge
Anlage	Schweinemastanlage Anlage zum Halten von 1.900 Mastschweinen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	05.11.2014 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt Abfall Immissionsschutz, allgemein Wasser

B) Grundlage der Überwachung

Risikobasierte medienübergreifende Umweltinspektion gem. § 52 BlmSchG i.V.m. Ministerialerlass vom 24.09.2012 (V-1-1034)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens		
keine Mängel	-	
geringfügige Mängel	Im Bereich Immissionsschutz (Mangel beseitigt am 25.11.2014) I Bereich Wasser (Mangel beseitigt am 25.11.2014)	
erhebliche Mängel	-	
schwerwiegende Mängel	-	

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.